

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grundbestimmungen der Waisen-Anstalt in Karlsruhe

Waisen-Anstalt

Carlsruhe, 1849

I. Haus- und Tagesordnung, welche zugleich die Instruction für den
Hausverwalter bildet

[urn:nbn:de:bsz:31-8908](#)

I.

Haus- und Tagesordnung,

welche

zugleich die Instruction für den Hausverwalter

bildet.

§. 1.

Die Waisen Kinder stehen zunächst unter der Aufsicht und Leitung des Hausverwalters und seiner Frau.

Die Kinder sind den an sie ergehenden Weisungen und Ermahnungen unbedingten Gehorsam schuldig.

Etwaige Gegenvorstellungen müssen mit aller Bescheidenheit vorgebracht werden.

§. 2.

Der besondern Aufsicht des Hausverwalters sind die Knaben, ebenso die Mädchen seiner Frau untergeben.

Ihre gemeinschaftliche Aufgabe ist, über Ordnungsliebe, Sittsamkeit, Fleiß, Gehorsam und anständiges Betragen der Kinder zu wachen.

§. 3.

In den Sommermonaten, nämlich vom Anfange Aprils bis Ende Septembers, stehen die Kinder Morgens 5 Uhr auf, versammeln sich, nachdem sie sich angekleidet, gefäumt, sorgfältig gewaschen und den Mund rein ausgespült haben, halb 6 Uhr in dem Arbeitszimmer zum gemeinschaftlichen Morgengebet in Anwesenheit des Hausverwalters, worauf

sie ihr Frühstück erhalten, und sich dann zur Schule vorbereiten.

§. 4.

Die Dauer des Schulunterrichts richtet sich nach den bestehenden Einrichtungen in den verschiedenen Stadtschulen für Knaben und Mädchen.

Um 12 Uhr wird in dem Speisesaal gemeinschaftlich zu Mittag gegessen. Der Verwalter ist dabei gegenwärtig, und hat während der Mahlzeit auf Ordnung, Reinlichkeit und anständiges Betragen der Kinder zu achten. — Die Kinder haben sich anständig und ohne ungestümtes Zudrängen an die ihnen angewiesenen Plätze zu begeben, und ihre Mahlzeit ruhig und ohne störenden Lärm einzunehmen. Das Umherlaufen von einem Tisch oder von einem Platz zum andern ist durchaus untersagt.

§. 5.

Bis 2 Uhr oder bis zur Zeit des Schulbesuchs ist die Zeit zur Erholung der Kinder bestimmt. Sie ist, soweit es die Witterung nur immer erlaubt, zur Bewegung der Kinder im Freien an den bezeichneten Spielplätzen zu verwenden; es sind dabei anständige und unschädliche Leibesübungen zu gestatten. Bei solchen Spielen ist jedoch alles zu untersagen, was der Gesundheit schadet, Anlaß zu Streit gibt, oder durch Lärmen und Schreien die Ruhe der Umgebungen stört. Nachmittags 4 Uhr wird den Kindern ein Abendbrot gereicht.

Die Zeit von 4 Uhr bis zum Nachessen ist für Garten- oder sonstige Beschäftigung bestimmt. Im Sommer wird um 7 Uhr zu Nacht gegessen; vor 9 Uhr begeben sich die Kinder nach Berrichtung des Abendgebetes zu Bette.

§. 6.

In den Wintermonaten, vom October bis Ende März, stehen die Kinder spätestens um halb 7 Uhr auf. Die

Tagesordnung wird dann wie oben ad 3 bis 5 beobachtet. Um 6 Uhr wird zu Nacht geessen und um 8 Uhr begeben sich die Kinder nach verrichtetem Nachtgebet zu Bette.

§. 7.

Im Sommer gehen die Kinder ohne Licht zu Bette. Während des Winters erhält jeder Schlafsaal ein Licht in einer wohlverschlossenen Laterne, welche, nachdem die Kinder zu Bette gegangen sind, abgeholt wird.

§. 8.

Der Hausverwalter und seine Frau haben jede Nacht, ehe sie selbst zu Bette gehen, ersterer die Schlafäle der Knaben, letztere die Schlafäle der Mädchen zu besuchen, um sich zu überzeugen, daß Alles in gehöriger Ordnung und Ruhe ist.

§. 9.

Der Raum in den Schlafälen darf mit Bettstellen nicht zu sehr angefüllt werden. Die Bettstellen müssen in angemessenen Zwischenräumen von einander entfernt sein.

§. 10.

Die Schlafäle, besonders der kleineren Kinder, sind zu allenfallsigen Bedürfnissen in der Nacht mit dem Nothwendigen zu versehen. Es müssen jedoch alle Kinder vor dem Schlafengehen, ehe sie sich völlig auskleiden, und ebenso beim Aufstehen zur Verrichtung ihrer Bedürfnisse an den gehörigen Ort gewöhnt und angewiesen werden.

§. 11.

Die Haussgänge sind zur Nachtzeit, bis die Kinder sich zu Bette begeben, zu erleuchten. Feuer und Licht muß mit der größten Vorsicht behandelt werden. Kein Jöglings darf mit brennendem, offenem Licht im Hause herumgehen, und ebensowenig sich damit in einen Schlafsaal begeben. Ferner ist darauf zu achten, daß sich keine Kleider und sonstige Gegenstände in der Nähe des Ofens befinden. Das Ein-

heizen der Stuben durch Jöglinge ist, außer durch die besonders Beauftragten, gänzlich untersagt.

Die Temperatur der Arbeits- und Speisefäle darf während des Einheizens 14 Grade nicht übersteigen.

§. 12.

Gewöhnung an Reinlichkeit muß den Kindern besonders eigen gemacht werden, sie sollen deshalb vor und nach dem Essen die Hände waschen, zu welchem Zweck die Zimmer hinreichend mit irdenen Handbecken und Tüchern zum Abtrocknen zu versehen sind.

§. 13.

Die Jöglinge erhalten im Sommer jeden Monat in der Regel ein Bad. Das Baden der älteren Knaben im Freien während des Sommers kann nur unter gehöriger Aufsicht und an einem schicklichen, ausdrücklich dazu bestimmten Orte stattfinden. Wöchentlich einmal müssen sich alle Kinder den ganzen Körper im Waschzimmer waschen.

§. 14.

Bei Tische, in der Schule und bei der Arbeit ist auf stilles, sittsames Betragen, Höflichkeit der Kinder gegen Erwachsene, und ehrerbietige Aufmerksamkeit und Andacht in der Kirche mit aller Strenge zu achten.

Mit guter Sitte ist unverträglich:

- 1) Unreinlichkeit und aller Schmutz an Kleidern und am Körper;
- 2) alles rohe Betragen, und
- 3) Unhöflichkeit und Ungefälligkeit gegen Hausgenossen und Fremde.

§. 15.

Alle bewohnten Zimmer und Gänge des Hauses, sowie die Treppen, werden täglich reinlich ausgekehrt; während der Winterzeit werden die Zimmer mit Wachholder geräuchert, die Arbeits- und Speisenzimmer aber jeden Tag gebrügig ausgelüftet. Die Böden, die Fenster, die Hausschl

und Treppen werden wenigstens monatlich einmal gewaschen. Zu diesen Arbeiten sind die geeigneten Jöblinge zu verwenden.

§. 16.

Die Jöblinge sind, soweit es ihr Alter und ihre Kräfte erlauben, und ohne daß der geordnete Schulunterricht darunter leidet, zu den verschiedenen häuslichen Arbeiten beizuziehen und überhaupt frühzeitig anzuhalten, daß sie in Allem, was sie bedürfen, so wenig als möglich an fremde Hülfe gewöhnt werden.

§. 17.

Die Leibwäsche der Jöblinge wird jeden Samstag, und die Bettwäsche am 1. jeden Monats gewechselt. Die mit Seegras gefüllten Matratzen und Kopfpolster werden alle zwei Jahre geöffnet; der Ueberzug wird gewaschen, die Haare werden frisch aufgezopft, und wenn sich Ungeziefer darin finden sollte, ausgekocht.

Im Sommer müssen die Betten in das Freie gebracht, in die Sonne gelegt und ausgeklopft werden.

Die wollenen Bettdecken werden jährlich einmal sorgfältig mit Seife gewaschen und gebleicht.

Die im Gebrauche befindlichen Kleidungsstücke werden jede Woche zweimal sorgfältig ausgeklopft und gebürstet, die Kleidungsstücke in Baumwolle, Twillich oder Leinen werden nach Bedürfniß und Anforderung der Reinlichkeit gewaschen.

§. 18.

Kein Kind darf ohne Vorwissen des Hausverwalters und vorher eingeholte Erlaubniß sich von Hause entfernen.

§. 19.

An Sonn- und Festtagen können die Kinder Erlaubniß erhalten, ehrbare Anverwandte in der Stadt zu besuchen, oder einen gemeinschaftlichen Spaziergang unter Aufsicht und Begleitung zu machen. Sie dürfen jedoch durchaus keine

Wirthshäuser besuchen und müssen zur bestimmten Stunde wieder heimkehren.

§. 20.

Auf Reinlichkeit und Ordnung in Aufbewahrung der Kleidungsstücke hat der Hausverwalter besonders zu achten. Jedes Kind erhält deshalb eine Kiste, in welcher dasselbe seine Kleidungsstücke aufzubewahren hat.

Die von den Kindern in die Anstalt eingebrachten Kleidungsstücke, sowie die Anschaffungen der Anstalt sind für jedes Kind in ein nach fortlaufenden Nummern zu führendes Verzeichniß einzutragen, und Ab- und Zugang jedesmal darin zu bemerken. Jedes Kleidungsstück ist auf der Kehrseite mit der Nummer des Verzeichnißes zu versehen.

§. 21.

Die Jöglinge dürfen außer dem Hause keine andere, als die ihnen von der Anstalt gegebene einfache, gleichförmige Bekleidung tragen. Kleider, welche den heranwachsenden Kindern etwa zu klein werden sollten, müssen, wenn sie sonst noch brauchbar sind, den kleineren Kindern angepaßt werden. Jeder Jöglung hat die ihm gegebene Kleidung so zu tragen, wie sie ihm von der Anstalt geliefert wird.

§. 22.

Geldgeschenke, welche etwa einem einzelnen Kinde von einem Anverwandten oder sonst woher zukommen, werden für das Kind, welchem das Geschenk gegeben ist, besonders aufbewahrt, und bis zur Entlassung desselben wird Rechnung darüber geführt. Die Sparkasse wird Gelegenheit darbieten, solche kleine Ersparnisse für die Jöglinge nutzbringend anzulegen. Für Geldgeschenke, welche dem Waisenhaus im Allgemeinen zu Statten kommen sollen, ist eine Büchse aufgestellt, welche unter doppeltem Verschluß des Verwaltungsraths und des Verrechners steht.

§. 23.

Alle eigenen Erzeugnisse im Garten, sowie die andern

ökonomischen Vorräthe an Lebensmitteln oder sonstigen Bedürfnissen der Anstalt müssen unter Aufsicht des Hausverwalters und seiner Frau sorgfältig aufbewahrt und einzig zum Nutzen des Hauses und der Kinder verwendet oder verwortheit werden.

Jede, auch nur die geringste Verwendung zu fremden oder gar eigennützigen Zwecken des Verwalters hat dessen Dienstentlassung zur Folge.

Der Verwalter ist gehalten, über die Erzeugnisse in dem Garten und deren Verwendung eine Aufzeichnung zu führen, und diese mit dem Schlusse des Jahres an den Rechner des Waisenfonds zum Beleg der Rechnung abzugeben; die Vorräthe sind in die neue Rechnung zu übertragen.

§. 24.

Über den sämmtlichen Hausrath der Anstalt, Bettwerk, Weißzeug, Küchengeschirr ic. muß ein genaues Verzeichniß gehalten und jedes Jahr nach Abgang und Zuwachs vollständig ergänzt werden.

§. 25.

Der Waisenhaus-Verwalter hat für sich und seine Familie seine eigenen Betten und Weißzeug zu halten, sowie er sich auch für seinen Bedarf des eigenen Hausraths zu bedienen hat.

§. 26.

Außer dem, was die Speiseordnung vorschreibt, sollen die Kinder in der Zwischenzeit nichts erhalten, damit sie auch in dieser Beziehung an strenge Ordnung gewöhnt werden.

§. 27.

Kinder, welche erkranken, werden, sobald es die Umstände gebieten, in das besondere Krankenzimmer gebracht und daselbst nach Vorschrift des Arztes, welcher sogleich zu rufen ist, verpflegt und gewartet. Der Hausverwalter hat von jedem Erkrankungsfall eines Kindes dem Vorstande des Verwaltungsraths sogleich Meldung zu machen.

§. 28.

Zwiste und Streitigkeiten der Kinder unter sich oder mit Dritten, sowie etwaige gegenseitige Beschwerden sind von dem Waisenhaus-Verwalter zu untersuchen und zu schlichten.

Sind sie erheblich, so ist dem Verwaltungsrath davon zur geeigneten Einschreitung die Anzeige zu machen.

§. 29.

Sollte ein Jöglung, ungeachtet vorangegangener gütlicher und wiederholter ernstlicher Ermahnungen, in Ungehorsam, Unsleiß, unartigem Betragen oder gar in einem für die übrigen Jöglinge gefährlichen Fehler beharren, so sind gegen denselben folgende Strafgrade in Anwendung zu bringen:

- a. mäßige Züchtigung mit der Rute auf die Hand;
- b. Entziehung des Fleisches auf mehrere Male;
- c. Verbot des Ausgehens aus dem Hause, wenn die übrigen Jöglinge Erlaubniß dazu erhalten;
- d. Speisung mit Wasser und Brod, aber niemals länger als zwei Tage; Einsperrung, jedoch nicht länger als einen Tag;
- e. öffentliche Bestrafung vor den übrigen Jöglingen seines Geschlechts; endlich
- f. Entfernung aus der Anstalt.

Die ersten drei Strafarten stehen dem Waisenhaus-Verwalter, die Verhängung der übrigen Gattungen nur dem Ermessen des Verwaltungsrath's zu.

Über das Betragen der Jöglinge und die angewendeten Besserungsmittel hat der Verwalter, und zwar für jedes Kind auf einem gesonderten Bogen, Aufzeichnungen zu führen und diese wenigstens nach jedem Monat zu ergänzen.

§. 30.

Neben dem Unterricht für die Schule und der Verwendung zu Feld- und Gartenarbeiten können die Kinder unter

Anleitung des Hausverwalters und seiner Frau zu verschiedenen Handarbeiten verwendet werden, als: z. B. die Kna-
ben zum Strumpfstricken, Korbblechten, Strohblechten &c., die Mädchen zum Hanf- oder Flachsspinnen, Stricken und Nähen. Unter Aufsicht und Leitung des Verwalters oder eines Gärtners werden die Jöglinge in den verschiedenen Berrichtungen der Gartenwirtschaft praktisch geübt.

Der Erlös aus den Handarbeiten der Jöglinge hat der Anstalt zu gut zu kommen, welche den rohen Arbeitsstoff anzuschaffen hat.

§. 31.

In den letzten Jahren der Anwesenheit eines Jöglings in der Anstalt hat der Hausverwalter gewissenhaft darauf zu achten, ob derselbe zu irgend einem Beruf eine besondere Neigung, Fähigkeit oder Geschick gezeigt habe, damit er bei seiner Entlassung aus der Anstalt in eine den Umständen angemessene Lehre oder einen Dienst untergebracht werden könne.

§. 32.

Zur Sicherheit des Hauses wird eine Feuerlöschsprüse angeschafft, um sich derselben im Falle der Noth in allen Theilen des Hauses sogleich bedienen zu können.

Es haben von Zeit zu Zeit Übungen mit derselben zu geschehen, wobei die Knaben mit dem richtigen Gebrauche und der Bedienung bekannt zu machen sind.

§. 33.

Der Hausverwalter hat dem Verwaltungsrathe nach dem jeweiligen Bedürfniß die Zimmer zu bezeichnen, welche im Winter geheizt werden müssen, und das dafür erforderliche Brennmaterial in Vorschlag zu bringen.

Ebenso ist es in Ansehung des Bedarfs an Licht und Brennöl für die Anstalt zu halten.

§. 34.

Die Kleidungstücke, welche die Jöglinge in die Anstalt

mitbringen, werden das Eigenthum der letzteren, dagegen entläßt sie jeden Jögling mit einem vollständigen Anzug.

§. 35.

Der Dienst des Hausverwalters ist widerruflich. Er hat weder für sich noch seine Familie einen Anspruch auf einen Versorgungsgehalt.

§. 36.

§. 37.

§. 38.

§. 39.